17. Was ist die Gleichförmigkeit des Rechts (anologia juris)? hat solche in dem deutschen Staatsrechte statt?

18. In was sind die alten Staatsrechtslehrer von den neuern unterschieden?

19. Was verstehen die Schriftsteller durch jene fünf oder sieben Völker Deutschlandes?

20. Wie vielfacher Lehrart gebrauchen sich die Staatsrechtslehrer, und was ist in unserm Reiche ein geschriebenes, was ein ungeschriebenes Gesetz?

Erstes Buch.

Erstes Hauptstück.

Von den Staatsgesetzen in Deutschland, und insonderheit von den Reichsabschieden.

21.

Wie vielerley sind die Grundsätze, aus welchen das deutsche Staatsrecht erlernet wird?

22. Was hat man für einen Möglichkeitsgrund (principium essendi) des deutschen Staatsrechtes? kann man einen Erkenntnißgrund (principium cognoscendi) desselben angeben?

23. Was pflegen insonderheit für eigene Grundsätze des deutschen Staatsrechtes angeführet zu werden?

24. Ist die Art und Weise Gesetze zu geben in Teutschland allezeit einerley gewesen, und was sind Staatsgesetze in Deutschland?

25. Mit was für einem Namen werden diejenigen Gesetze beleget, welche dem Staate das Wesen geben?

26. Ist die Eintheilung der Staatsgesetze in Betrachtung ihrer Dauer in beständige, veränderliche, und vermischte mit Goldasten zubilligen?

27. Was für eine Verbindlichkeit haben die Reichsgesetze in Ansehung des Kaysers?

28. Was hat man jenen zu antworten, welche aus dem 5ten Hauptstücke und dessen letzten Absatze der güldenen Bulle eine vollkommene Verbindlichkeit des Kaysers zu erweisen sich bemühen?

29. Wie werden die einzelnen Stände durch die Reichsgesetze verbunden, durch eine zwingende und gesetzliche, oder verträgliche Verbindlichkeit?

30. Ist zwischen dem Kayser, und den Ständen nur ein Lehnband vorhanden?

31. Durch was für eine Verbindlichkeit sind die Stände zusammen genommen an die Reichsgesetze gebunden?

32. Stimmet der 14. §. des Reichsabschiedes vom Jahre 1598. den Gegnern bey?

33. Was nennet man eine authentische, usuale, und doctrinale Auslegung?

34. Wer kann eine doctrinale Auslegung machen? was für einen Nutzen schaffet selbige in Deutschland, und woher muß man eine authentische Ausdeutung der Gesetze verlangen?

35. Was wird hauptsächlich erfordert, daß die Reichsstände um eine authentische Auslegung der Gesetze ansuchen können?

36. Was für eine Auslegung der Gesetze wird den höchsten Reichsgerichten gestattet?

37. Was sind die Reichsabschiede? woher haben sie diese Benennung erhalten, und wie vielerley Gesetze kommen in denselben vor?

38. Auf was Art kommen die Reichsstände zur Erichtung der Reichsabschiede?

39. Haben auch der römische König, oder bey erledigtem Reiche die Reichsverweser die Macht, Reichsabschiede zu errichten?

40. Wie werden die Reichsabschiede eingetheilet? können die Reichsstände in ihren Ländern ein den Reichsabschieden zuwider laufendes Gesetz machen?

41. Verbindet der derogatorische und cassatorische Beysatz (clausula) die Reichsstände nur in Ansehung ihrer Personen, oder auch in Betrachtung ihrer Länder?

Zweytes Hauptstück.

Von der güldenen Bulle.

42. Welche Staatsgesetze sind vor andern in Betrachtung zu ziehen?

43. Was ist die güldene Bulle, und wo ist selbige verfasset worden?

44. Warum ist selbige mit einem güldenen Siegel versiegelt worden, und welches ist die äußerliche Gestalt derselben?

45. Was für Ursachen haben Karl den IV. bewogen, daß er sich zur Errichtung der güldenen Bulle entschlossen?

46. Kann man mit Recht behaupten, daß Karl der IV. nur zum Vortheile der Churfürsten die güldene Bulle errichtet habe?

47. Ist die güldene Bulle auf dem Reichstage mit Einstimmung aller Stände, oder nur allein mit Zuziehung der Churfürsten errichtet worden?

48. Welchen sind Abschriften von derselben mitgetheilt worden? und wo wird das vornehmste Exemplar aufbehalten?

49. Ist der lateinische, oder der deutsche Text der güldenen Bulle für authentisch zu halten?

62. Woher hat der Passauervertrag seinen Ursprung, und was enthält derselbe vornehmlich in Betreffung des Religionszustandes?

63. Ist die Religions-Zwistigkeit durch den Passauervertrag beygeleget, und gehoben worden?

64. Welche sind die merkwürdigen Hauptstücke des Religionsfriedens?

65. Läuft der geistliche Vorbehalt (reservatum ecclesiasticum) nicht wider die Gerechtigkeit?

66. Wie wird die in diesem Frieden festgestellte vollkommene Religionsfreyheit mit dem geistlichen Vorbehalte vereiniget?

67. Ist nach festgesetztem geistlichen Vorbehalte die Veränderung der Religion einer Strafe unterworfen?

68. Ist dieser Frieden von einigen bestritten worden?

Viertes Hauptstück.

Von der Wahlcapitulation des Kaisers.

69. Was ist die Wahlcapitulation? Woher hat selbige diesen Namen erhalten?

70. Wird die Wahlcapitulation mit Fuge nach Schiltern und Carpzoven das Königgesetz (lex regia) genennet?

71. Wo ist der Ursprung der Wahlcapitulationen her zu leiten, und in wie vielfachem Verstande können selbige genommen werden?

72. In welchen Zeiten ist vornehmlich eine förmliche Wahlcapitulation errichtet worden?

73. Haben die Churfürsten allein das Recht die Wahlcapitulation vorzuschreiben?

74. Warum hat die Streitigkeit wegen des Rechts die Wahlcapitulation vorzuschreiben zu den Zeiten des Westphälischen Friedens von neuem angefangen?

92. Wie weit erstrecket sich der Gebrauch der Unterhandlungen mit auswärtigen Völkern in dem deutschen Staatsrechte?

93. Was ist der westphälische Friede? Was gab die Gelegenheit zu dem dreyßigjährigen Kriege?

94. In was bestunden hauptsächlich die Versuche, und Beschwerden der Katholischen wider die Protestanten?

95. Was für Klagen haben die Protestanten wider die Katholischen geführet?

96. Was für eine Würkung haben die gegenseitigen Klagen, und Beschwerden gehabt?

97. Was für einen Anfang, Fortgang, und Ende hatte der dreyßigjährige Krieg?

98. Ist der westphälische Friede auf eine erlaubte und giltige Weise von dem Kaiser, und den Katholischen geschlossen worden?

99. War die Einwilligung des Pabstes zur Gültigkeit des Friedens erforderlich?

100. Hat also der Widerspruch der Päbste Pauli IV. und Innocentii X. keine Wirkung?

101. Aus wie vielen Instrumenten besteht der westphälische Friede, und welche sind die vornehmsten Hauptstücke des osnabrügischen und münsterischen Friedensschlusses?

102. Was ist der nimwegische Friede? was gab zu demselben Gelegenheit, und was enthält derselbe?

103. Was versteht man unter dem ryswickischen Frieden? welches war die Ursache, und der Ursprung des Krieges, welchem durch diesen Frieden ein Ende gemachet worden?

104. Welche sind die vornehmsten Hauptstücke des ryswickischen Friedens? was hat Gelegenheit gegeben, daß dem 4ten Artickel die bekannte Klausel eingerücket worden?

105. Aus was für Gründen haben die Protestanten selbigem sich so heftig widersetzet?

106.

127. Woher erweiset man, daß die Stände des Reiches in Entscheidung ihrer Privatgeschäfte des römischen Rechtes sich gebrauchen?

128. Was für ein Ansehen hat das Kirchenrecht in Deutschland?

129. Sind alle päbstliche Verordnungen, so die höchste weltliche Gewalt betreffen, angenommen?

130. Was für ein Ansehen hat das Kirchenrecht in deutschen Staatssachen? was für eines in den Privatangelegenheiten der katholischen Stände, und was für eines bey den Protestanten?

131. Was für einen Nutzen leistet das deutsche, wie auch das longobardische Lehnrecht in dem deutschen Staatsrechte?

132. Was nutzen die Gesetze der alten Deutschen?

133. In wie weit gilt der Schwaben- und Sachsenspiegel?

134. Ist die Meynung derjenigen richtig, welche vorgeben, daß sothane Spiegel auf Befehl der Reichsverweser verfasset worden?

Zweytes Buch.

Von den Gränzen des Reiches; wie auch von der Eintheilung Deutschlandes in zehen Kreise.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Sätze von dem Rechte der Gränzen in dem römischdeutschen Reiche.

135.

Warum muß man eine Untersuchung der Gränzen anstellen, und wie viel Gattungen derselben giebt es?

136.

136. Woher fließt die Sorgfalt die Gränzen zu beschützen, und was findet für eine allgemeine Regel wegen Vertheidigung derselben statt?

137. Aus was für Kennzeichen wird die Veränderung der Gränzen erkennet?

138. Hat die Verjährung unter Völkern statt?

139. Auf was muß man in Untersuchung der Gränzen vornehmlich Acht haben?

140. Aus was für Königreichen bestund vor Zeiten das Reich? Wird zu Behauptung der Rechte desselben eine Lehnseigenschaft erfordert?

141. Aus was für Ursachen sind die Gränzen des Reiches verändert worden?

142. Was wirket die dem Kaiser auferlegte Sorge, die dem Reiche unrechtmäßiger Weise entzogenen Länder wiederum an selbes zu bringen?

143. Schöpfet das Reich einigen Nutzen aus den Reichssatzungen, so wegen Herstellung der entrissenen Länder errichtet worden?

Zweytes Hauptstück.

Von dem Ursprunge und den Gränzen des an sich so genannten deutschen Reiches.

144. Warum muß man die Gränzen des deutschen Reiches insonderheit untersuchen, wie viel merkwürdige Zeiteintheilungen pfleget man in Untersuchung derselben zu setzen?

145. Welche sind nach dem Tacitus die Gränzen von Großdeutschland? Kann man selbiges als ein besonderes Reich ansehen?

146. Welche Untersuchung ist zu unserm Endzwecke geschickter? Was haben hernach für Völker sich in den Oertern Großdeutsch-

landes

158. Wie war vor Zeiten Hungarn mit dem deutschen Reiche verbunden? was für Schicksale hatte selbiges unter Heinrich dem IV.?

159. Wie hat es sich zugetragen, daß Hungarn wiederum auf einige Zeit mit Deutschland verbunden wurde? wie ist selbiges nachgehends an das Erzhaus von Oesterreich gekommen?

160. Was ist von Pohlen, und von den pohlnischschlesischen Fürsten aus dem piastischen Stamme zu merken? Was für ein Verhältniß hat Preußen, und Liefland gegen das Reich?

161. Hat das Reich durch Konrad Herzog von Maßovien kein Recht auf Preußen erlanget?

162. Ist daraus, das der deutsche Orden sich nicht in die Zahl der Kreise ziehen lassen, die Unabhängigkeit des Königreiches Preußen vom Reiche zu schließen?

163. Was sind für Unruhen zwischen Preußen und Pohlen entstanden? wer hat vornehmlich Preußen den königlichen Titel streitig gemacht?

164. Was für ein Recht steht dem Reiche auf Liefland zu, und wie ist selbiges unterbrochen worden?

Drittes Hauptstück.

Von der Vereinigung des lothringischen Reiches mit Deutschland, und von desselben unterschiedenen heutigen Verhältnißen zu dem Reiche.

165. Woher hat das Königreich Lothringen diesen Namen bekommen?

166. Wie ist das Königreich Lothringen nach dem Tode Lotharius des Jüngern eingetheilet worden?

167. Ist Lothringen auf eine rechtmäßige Weise an Deutschland gekommen?

177. Was für ein Zusammenhang ist zwischen Deutschland, und Burgund? welche sind die Rechte und Dienste der Lehnleute in Burgund?

178. Was ist von den Schweizern zu merken? bey was für einer Gelegenheit haben dieselbigen ihre Freyheit erhalten?

179. Welche Ueberbleibsel dieses Reichs haben ihren Zusammenhang mit Deutschland behalten?

Fünftes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange Italiens mit Deutschland.

180. Wievielerley sind die Gerechtsame, welche heut zu Tage dem Kaiser auf Italien zustehen?

181. Muß man das römische Reich aus der Gestalt des alten Reiches beurtheilen? wie ist es in dem abendländischen Theile wieder hergestellet worden?

182. Hat Karl der Große das Reich dem Pabste, und dem römischen Volke zu danken?

183. Was ist von der Schenkung Constantins des Großens, und der von Pipin und Karl dem Großen geschehen seyn sollenden Bestätigung zu halten?

184. Sind die Päbste vermög Anordnung Christi von der Gewalt und Oberherrschaft der Layen gänzlich befreyet?

185. Wie ist Italien mit Deutschland vereiniget worden, und mit was für einem Rechte besitzen die Päbste ihre Länder?

186. Was für Titeln führen vornehmlich die Päbste zu Bewahrung des Besitzes ihrer Länder?

187. Kömmt denselben die Bestätigung Friedrichs des II. und der nachfolgenden Kaiser zu statten?

Drittes Buch.

Erstes Hauptstück.

Von der Regierungsart des römischdeutschen Reiches.

223.

Hat die Frage von der Regierungsart unsers Reiches einigen Nutzen, und woher haben so viele verschiedene Meynungen von derselben ihren Ursprung?

224. Wie beweiset man, das Deutschland ein einziger Staat sey, und daß von den Zeiten der Karolinger desselben Einigkeit niemals getrennet worden?

225. Zu welcher Regierungsart aus den aristotelischen wird das römischdeutsche Reich gerechnet?

226. Ist die Regierungsart des römischdeutschen Reiches einigen Unordnungen, und Staatskrankheiten unterworfen?

Zweytes Hauptstück.

Von der Wahl des Kaisers.

227. Was für eine Art ist in Deutschland bestimmet zum Kayserthume zu gelangen? was versteht man unter der Wahl, und wann ist selbige zu erst aufgekommen?

228. Wie ist nach und nach das Recht den Kayser zu erwählen auf sieben, jetzt aber auf neun Churfürsten, ganz allein gebracht worden?

229. Welche hatten das Wahlrecht bey den Franken, und nachgehends in dem Königreich Deutschland?

Viertes Hauptstück.

Von der Majestät, und von den Titeln, und Wappen des Kaisers.

271. Durch was für Kennzeichen äußert sich vornehmlich die Majestät des Kaisers?

272. In welchem Verstande wird das römischdeutsche Reich heilig genennet?

273. Mit was für Titeln wird das Haupt der Deutschen beleget, und woher haben selbige ihren Ursprung?

274. Was für eine Gewalt hat Karl der Große durch die päbstliche Krönung erhalten?

275. Was für eine Bedeutung hat das Wort: **Erwählter**, und woher kömmt die Redensart: **Erwählter römischer Kaiser**?

276. Ist der kaiserliche Titel dem königlichen vorzuziehen?

277. Worinnen bestehen die Gerechtsame des Kaisers, als Schutzherrn der Kirche?

278. Was für Wappen führet der Kaiser, und woher hat der doppelte Adler seinen Ursprung?

Fünftes Hauptstück.

Von dem römischen Könige, welcher bey Lebzeiten des Kaisers erwählet wird.

279. Wer wird der römische König genennet, und woher hat derselbe seinen Ursprung?

280. Kann ohne Einwilligung des regierenden römischen Kaisers ein römischer König erwählet werden?

281. Steht die Berathschlagung wegen Erwählung eines römischen Königes dem gesammten Reichstage, oder den Churfürsten allein zu?

321. Warum ist den Reichsverwesern in der güldenen Bulle insonderheit die Veräußerung und Verpfändung der Reichsgüter verboten, da selbige nicht einmal dem Kaiser ohne Einwilligung der Reichsversammlung erlaubet ist?

322. Was für Gränzen hat eine jede Reichsverwesung, und was für Länder sind von selbiger befreyet?

323. Ziehet die Veränderung des sächsisch- oder fränkischen Rechtes auch die Veränderung der Reichsverwesung nach sich?

324. Stehen die außer Deutschland liegenden, doch aber dem Reiche unterworfenen Länder z. B. Italien, unter dem Reichsvicariate?

325. Kömmt den Reichsverwesern während ihrer Reichsverwesung die Majestät zu?

326. Wann endiget sich die Regierung der Reichsverweser?

Viertes Buch.

Erstes Hauptstück.

Von den Reichs-Ständen überhaupt.

327.

In wie viel Classen können die Reichsbürger füglich eingetheilet werden?

328. Wer wird ein Reichsstand genennet, und welches ist das Kennzeichen desselben?

329. Woher kömmt der Namen Stand? wird zur Eigenschaft eines Reichsstandes erfodert, daß er ein unmittelbares Land besitze?

330. Ist das Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage real oder personal?

331. Ist die Berufung auf den Reichstag ein Kennzeichen eines Reichsstandes, und was wird vornehmlich erfodert, wenn heut zu Tage einer in die Zahl der Stände will aufgenommen werden?

332. Klebet das Stimmrecht den Lehen oder eigenthümlichen Ländern an?

333. Was für einen Versicherungsbrief (reversales) muß derjenige von sich geben, welcher in den Fürstenrath aufgenommen wird?

334. Welches ist der Ursprung der Reichsstände, und woher entspringet das Recht der entscheidenden Stimme, welches heut zu Tage ihnen zusteht?

335. Was für allgemeine, und was für besondere Ursachen werden von der erlangten Landeshoheit angegeben?

336. Wer wird ein Zugelassener (admissus) wer ein Wiedereingelassener (readmissus) genennet?

337. Wenn zween über ein Land einen Streit führen, welchem gebühret das Stimmrecht?

338. Kann der Kaiser für sich allein einen auf eine Zeit von der Ausübung des Stimmrechtes ausschließen?

339. Was wird eine besondere Ausziehung (exemptio partialis) genennet, und auf wie viel Arten kann selbe geschehen?

340. Aus was für Ursachen sind so viele Reichsstände ausgezogen worden, und mit was für Gründen kann eine vorgegangene Ausziehung erwiesen werden?

Zweytes Hauptstück.

Von dem churfürstlichen Collegio, von den Vorzügen, und der Würde der Churfürsten insgemein.

341. Wie werden die churfürstl. Collegialgerechtsame eingetheilet, und aus wie viel Personen besteht das churfürstliche Collegium?

342. Kann die siebenfache Anzahl der Churfürsten vermindert werden?

343. Können mehrere Churwürden in einem Hause, oder in einer Person vereiniget werden?

344. Bey welcher Gelegenheit ist die achte Chur errichtet worden? kann solche niemals erlöschen?

345. Wenn ist die neunte Chur errichtet worden, und welche haben derselben widersprochen?

346. Auf was für Gründen beruhen die churfürstlichen Gerechtsame?

347. Haben die Churfürsten das Recht einen besondern Rath auszumachen, und was für ein Vorzug erwächst aus diesem?

348. Was für Geschäfte können in den churfürstlichen Versammlungen abgehandelt werden?

349. Was für ansehnliche Rechte leget die güldene Bulle den Churfürsten bey?

350. Erstrecket sich das so genannte privilegium de non appellando auch auf diejenigen Länder, welche nicht zum Churfürstenthume gehören?

351. Können die Churfürsten ohne Vorwissen, und besondere Einwilligung des Kaisers Reichslehen, oder Reichsallodien an sich bringen?

352. Welchen Ländern klebet das Recht der Stimme, und des Erzamtes an?

353.

Sechstes Hauptstück.

Verzeichniß des Fürstenrathes.

406 Was für eine Ordnung wird in dem Fürstenrathe beobachtet, und warum hat der Erzherzog von Oesterreich den ersten Platz?

407. Was für Schicksale hat Oesterreich vor Rudolphen von Habspurg gehabt, und warum hat selbiges so große Freyheitsbegnädigungen von Friedrich dem I. erhalten?

408. Bey welcher Gelegenheit sind die Erzherzoge von Oesterreich zu einer so großen Macht gelanget?

Siebentes Hauptstück.

Von den unmittelbaren Reichsstädten.

409. Was hat in Deutschland zu Erbauung der Städte Gelegenheit gegeben?

410. In was für einem Zustande befanden sich die Städte unter den Karolingern? in welchem in den mittlern, und zu unseren Zeiten?

411. Bey welcher Gelegenheit ist der Unterschied zwischen den unmittelbaren, und mittelbaren Städten aufgekommen, und wie wurden jene verwaltet?

412. Wie sind die Städte von den Schutzherren befreyet worden?

413. Was für Bündnisse sind die Reichsstädte wegen Erhaltung ihrer Freyheiten eingegangen?

414. Aus was für Ursachen ist der Hanseebund so bald verschwunden?

415.

415. Giebt es nicht vermischte Städte zwischen den unmittelbaren, und landsäßigen?

416. Hat die Eintheilung in freye und gemeine Reichsstädte einen Nutzen?

417. Vermindert nicht der Huldigungseid, welchen die Reichsstädte ablegen, ihre Freyheit?

418. Was für Gerechtsame geniessen gemeiniglich die Reichsstädte?

419. Gebrauchten sie sich des Rechtes der entscheidenden Stimme ohne Widerspruch, und wenn ist die Streitigkeit entschieden worden?

420. Steht den unmittelbaren Reichsstädten auch die Landeshoheit zu?

421. Was hat man für eine Eintheilung der Städte in Ansehung der Religionen gemacht?

422. Nach was für einer Regierungsart wurden die Reichsstädte verwaltet?

423. Warum ist die Anzahl der Reichsstädte so sehr vermindert worden?

424. In wie viel Classen werden die Reichsstädte eingetheilet?

Fünftes Buch.

Erstes Hauptstück.

Von den Theilen der Oberherrschaft in Deuschland, und erstlich von dem Rechte in Kirchensachen.

425.

Wie ist die Ausübung der Majestätsrechte in Deutschland gemäßiget, und was entsteht daraus für ein Unterschied?

426. Gebühret dem Kaiser einiges Recht in Kirchensachen, (jus circa sacra) und wie weit erstreckte sich selbiges in ältern Zeiten?

427. Wie weit erstrecket sich das Recht des Kaisers in Kirchensachen nach dem Sinne der Katholischen, wie weit nach dem Sinne der Protestanten?

428. Können die protestantischen Stände sich in ihren Ländern ein von dem Kaiser unabhängiges Recht in Kirchensachen beymessen?

429. Auf wie viele Hauptstücke kann das Recht in Kirchensachen gebracht werden, und worinnen ist selbiges von dem sogenannten jure reformandi unterschieden?

430. Was ist das jus reformandi, und was hat solches für Gränzen bekommen?

431. In was für einem Verhältnisse steht die Oberherrschaft mit dem Priesterthume in Deutschland?

432. In was für einem Zustande steht heut zu Tage die geistliche Gerichtsbarkeit in Ansehung des ganzen Reiches?

433. Können die Ehesachen der Protestanten von dem Reichshofrathe untersuchet, und entschieden werden?

434. Gehöret die Befugniß Festtage anzusetzen, wie auch die Kalendersache zu dem Rechte in Kirchensachen?

435. Was ist das Recht der ersten Bitte (jus primariarum precum) und aus was für einem Grunde wird selbiges dem Kaiser zugeleget?

436. Wie übet der Kaiser das Recht der ersten Bitte aus, und in welchen Beneficien findet es statt?

437. Kann der Kaiser selbiges auch in den Stiftern der Protestanten ausüben?

438. Was wird auf Seiten des Precisten erfodert, und auf was für Arten höret desselben Recht auf?

439. Können die Stifter wider den Kaiser die Verjährung vorwenden, wenn dessen Vorfahren dasselbige nicht ausgeübet haben?

440. Durch was für ein Recht kann solches den Ständen zustehen? ist es ein Theil der Landeshoheit?

441. In was sind die ersten Bitten von den Panisbriefen unterschieden?

442. Was für ein Schirmrecht steht dem Kaiser kraft des Rechtes in Kirchensachen zu?

443. Hat der Kaiser vermög des Schirmrechtes das Recht Kirchen Versammlungen zu berufen?

444. Worinnen gründet sich die Freyheit der deutschen Kirche?

294. Sind in allen Ländern Deutschlandes Pfalzen gewesen?

295. Wie haben die Pfalzen der Kaiser aufgehöret, und was für Güter waren mit denselbigen verknüpfet?

296. Was giebt man für Ursachen an, daß die Kaiser kein beständiges Hoflager gehabt?

297. Was versteht man unter dem Worte *Curia*? und wo pflegte man den ersten Reichstag zu halten?

298. Welcher unter den Kaisern hat zuerst einen beständigen Wohnsitz erwählet, und aus was für einer Ursache?

299. Wer hat die erste Stelle unter den Hofämtern erhalten?

300. Welches ist das Amt des Erzcapelans, und bey welcher Gelegenheit hat derselbe das Erzkanzleramt bekommen?

301. War das Erzkanzleramt an einen gewissen Sitz gebunden?

302. Zu welcher Zeit ist die Theilung unter den Erzkanzlern gemacht worden, und was für Länder hat ein jeder von ihnen bekommen?

303. Welcher führet heutiges Tages das wirkliche Erzkanzleramt, und was für Vorzüge sind damit verknüpfet?

304. Was giebt es außer den dreyen Erzkanzlern noch für Erzbeamte, und warum hat man sie aus unterschiedenen Ländern genommen?

305. Verdienen diejenigen einen Beyfall, welche vorgeben, daß nach Erlöschung des karolingischen Stammes die Erzämter erblich geworden sind?

306. Zu welcher Zeit sind sie also gewissen Familien zu Theil geworden, und welche sind dieselbigen?

307. Worinnen besteht das Amt eines jeden Erzbeamten, und was für Gerechtsame sind damit verbunden?

308. Müssen die Erzbeamten ihre Aemter in Person verrichten?

321. Warum ist den Reichsverwesern in der güldenen Bulle insonderheit die Veräußerung und Verpfändung der Reichsgüter verboten, da selbige nicht einmal dem Kaiser ohne Einwilligung der Reichsversammlung erlaubet ist?

322. Was für Gränzen hat eine jede Reichsverwesung, und was für Länder sind von selbiger befreyet?

323. Ziehet die Veränderung des sächsisch- oder fränkischen Rechtes auch die Veränderung der Reichsverwesung nach sich?

324. Stehen die außer Deutschland liegenden, doch aber dem Reiche unterworfenen Länder z. B. Italien, unter dem Reichsvicariate?

325. Kömmt den Reichsverwesern während ihrer Reichsverwesung die Majestät zu?

326. Wann endiget sich die Regierung der Reichsverweser?

Viertes Buch.

Erstes Hauptstück.

Von den Reichs-Ständen überhaupt.

327.

In wie viel Classen können die Reichsbürger füglich eingetheilet werden?

328. Wer wird ein Reichsstand genennet, und welches ist das Kennzeichen desselben?

391. In was waren die Grafen von den Herzogen in Ansehung ihres Amtes unterschieden?

392. Was giebt es für unterschiedene Benennungen der Grafen, und woher sind selbige entstanden?

393. Zu was Ende sind die Markgrafen eingesetzet worden, und welche sind heut zu Tage noch vorhanden?

394. Was war die Ursache, daß die Markgrafen ihre Länder vor andern erblich gemacht haben?

395. Wer wurde unter den Karolingern ein Pfalzgraf genennet, und warum sind nachgehends so viele Pfalzgrafen gesetzet worden?

196. In was bestund das Amt der Landgrafen?

397. Was waren die Burggrafen, und wie wurden selbige unterschieden?

398. Welche wurden Missi Dominici genennet, und wie wurden selbige gesetzet?

399. Woher sind die Würden in Deutschland entstanden, und welche haben vor andern den Vorzug?

400. Was versteht man durch das Fürstenrecht, auf welches sich einige zu berufen pflegen? ist selbiges noch gebräuchlich?

401. Was hat man in neuern Zeiten für einen Unterschied unter den Fürsten erdacht? hat selbiger in Ansehung ihrer Rechte einen Nutzen?

402. Welche nennet man gefürstete Grafen?

403. Was ist heutiges Tages für ein Unterschied unter den Fürsten und unm ttelbaren Reichsgrafen?

404. Werden bey entstehenden Zweifel die Grafschaften für Lehen, oder Erbgüter (allodia) gehalten?

405. Haben die Grafen das Recht Gesandte zu schicken?

433. Können die Ehesachen der Protestanten von dem Reichshofrathe untersuchet, und entschieden werden?

434. Gehöret die Befugniß Festtage anzusetzen, wie auch die Kalendersache zu dem Rechte in Kirchensachen?

435. Was ist das Recht der ersten Bitte (jus primariarum precum) und aus was für einem Grunde wird selbiges dem Kaiser zugeleget?

436. Wie übet der Kaiser das Recht der ersten Bitte aus, und in welchen Beneficien findet es statt?

437. Kann der Kaiser selbiges auch in den Stiftern der Protestanten ausüben?

438. Was wird auf Seiten des Precisten erfodert, und auf was für Arten höret desselben Recht auf?

439. Können die Stifter wider den Kaiser die Verjährung vorwenden, wenn dessen Vorfahren dasselbige nicht ausgeübet haben?

440. Durch was für ein Recht kann solches den Ständen zustehen? ist es ein Theil der Landeshoheit?

441. In was sind die ersten Bitten von den Panisbriefen unterschieden?

442. Was für ein Schirmrecht steht dem Kaiser kraft des Rechtes in Kirchensachen zu?

443. Hat der Kaiser vermög des Schirmrechtes das Recht Kirchen Versammlungen zu berufen?

444. Worinnen gründet sich die Freyheit der deutschen Kirche?

Zwey=

481. Wo müssen die Steuren hingebracht werden?

482. Was ist die Reichsmatrikel? wie viele giebt es? Ist eine von selbigen ohne Mangel?

483. Auf wie vielerley Arten pfleget die Befreyung von der Matrikel zu geschehen, und was für einen Beytrag giebt die Reichsritterschaft anstatt der Steuren?

Viertes Hauptstück.

Von dem Rechte des Friedens, des Krieges, der Bündnisse und Gesandschaften in Betrachtung des ganzen Reiches.

484. Was ist ein Reichskrieg? das Recht des Krieges? und wem steht dieses zu?

485. Was ist in Betrachtung des Rechtes für ein Unterschied zwischen einem Trotz-und Schutzkriege, (bellum offensivum, & defensivum) und was können vornehmlich für Ursachen eines Schutzkrieges seyn?

486. Auf wie viele Hauptstücke können die Reichsgesetze von einem feyerlichen Kriege gebracht werden, und was gehöret zu der Kriegsrüstung?

487. Können die Bürger des Reiches nach erklärtem Reichskriege dem Feinde dienen?

488 Was wird im Reiche zu der Art Krieg zu führen gerechnet, und wer ernennet die obersten Feldherren?

489. Wie wurden vor Zeiten die Deutschen zu einem Reichskriege aufgerufen, und wie wird heut zu Tage der Ausschuß gemacht?

526. Was ist der kaiserliche Reichshofrath? welches ist der Ursprung desselben, und aus was für Theilen besteht solcher?

527. Wieviel sind Reichshofräthe? wie müssen sie beschaffen seyn, und was für Rechte, und Vorzüge genießen dieselben?

528. Was für Sachen gehören vor den Reichshofrath, und in welchen ist desselben Gerichtsbarkeit allein mit Ausschließung des Kammergerichtes gegründet?

529. Gehören die peinlichen Rechtssachen der Reichsstände und der unmittelbaren Reichsbürger allein vor den Reichshofrath?

530. Können die peinlichen Rechtshändel der mittelbaren Reichsbürger durch den Appellationsweg an den Reichshofrath gebracht werden?

531. Wem gehöret die Vollziehung eines von dem Reichshofrathe gefällten peinlichen Urtheiles?

532. Ueber was für Personen hat der Reichshofrath seine Gerichtsbarkeit gegründet?

533. Was für Reichshofrathsordnungen sind vorhanden, und welche Gerichtsordnung muß beobachtet werden?

534. Wie vielerley ist der Prozeß, oder die Abhandlung einer streitigen Sache?

Siebentes Hauptstück.

Von dem Reichskammergerichte.

535. Warum ist die Reichskammer errichtet worden, und aus welchen Personen besteht dieses Gericht?

536. Was ist das Amt des Kammerrichters, der Präsidenten, und wer setzet dieselbigen?

537. Warum haben die Stände die Aufnehmung des Kammergerichtes verweigert?

559. Woher haben die Messen in Deutschland ihren Ursprung? wieviel Arten sind derselben, und welche sind dem Kaiser vorbehalten?

560. Was haben die Messen für Freyheiten, und wie hören diese auf?

561. Aus was für Ursachen kann eine Stadt des Meßrechtes entsetzet werden, und wie ist selbiges von dem Marktrechte unterschieden?

562. Was begreift die Stapel- Krahn- und Handelschaftsgerechtigkeit? kommen diese Rechte den Ständen kraft der Landeshoheit zu?

563. Warum gehöret das Recht Akademien, und hohe Schulen zu errichten, imgleichen das Recht den Adelstand zu ertheilen zu den Reservaten des Kaisers?

464. Kann ein Erzherzog von Oesterreich kraft der von Karl dem V. erhaltenen Freyheitsbegnadigung auch die Unterthanen anderer Stände in den wirklichen Adelstand erheben?

565. Ist die Lehngerichtsbarkeit dem Kaiser vorbehalten? hat nicht das Kammergericht die nemliche Gerichtsbarkeit in Lehnsachen?

566. Was versteht man durch Protectorien, Conservatorien, und Salvatorien? wird die Untersuchung des Lasters der beleidigten Majestät den Reservaten beygezählet?

577. Wie sind die Dienstbarkeiten des Staatsrechtes (servitutes juris publici) von dem Miteigenthume (condominio) unterschieden, und was werden für Gattungen derselben angeführet?

578. Was für Regalien gehören zu der Landeshoheit?

579. Was ist die Landesunterwürfigkeit? wie wird selbige eingeführet, und befestiget?

580. Stehen alle Unterthanen mit dem Landesherrn in gleicher Verbindung?

581. Wi vielerley Regierungsarten giebt es in den Ländern Deutschlandes?

582. Auf was für Arten wird die Landeshoheit erworben, verlohren, und aufgehoben?

Zweytes Hauptstück.

Von den Rechten der Reichsstände in Kirchensachen.

583. Aus was für einer Quelle wird das Recht der Stände in Kirchensachen hergeleitet? ist ihnen solches schon vor dem Religions- und westphälischen Frieden zugestanden?

584. Ist es erlaubet, außer den dreyen aufgenommenen Religionen noch eine andere im Reiche zu dulden, oder aufzunehmen, und warum werden die Juden geduldet?

585. Wer ist Richter, wenn man an eines seiner Religion zweifelt?

586. Was für Schranken sind den aufgenommenen Religionen unter einander gesetzet?

587. Müssen die Unterthanen beweisen, daß sie in dem anno decretorio in dem Besitze der Ausübung ihrer Religion gewesen?

Drittes Hauptstück.

Von der weltlichen Regierung der ständischen Länder, wie auch von der Gerichtsbarkeit, den Kammergütern, und der Schatzkammer.

600. Wie kann die weltliche Regierung der Stände mit der Majestät des Kaisers, und des ganzen Reiches bestehen?

601. Ist die weltliche Regierung in allen Ländern einerley?

602. Woher hat die Eintheilung der Gerichtsbarkeit in die hohe und niedere ihren Ursprung?

603. Ist die hohe Gerichtsbarkeit ein Kennzeichen der Landeshoheit?

604. Kann ein Stand einen flüchtigen Uebelthäter in eines andern Lande verfolgen?

605. Auf was für Arten wird in Deutschland die Gerichtsbarkeit erworben, und auf wie vielerley Art kann einem selbige zustehen?

606. Was ist für ein Unterschied zwischen der geistlichen Gerichtsbarkeit der Katholischen, und der Protestanten?

607. Aus was für einem Grunde fließt in Deutschland das Recht, besondere Gesetze zu errichten? ist solches eingeschränkt?

608. Wie ist das Landrecht von dem Stadtrechte unterschieden?

609. Kann wider den Willen des Landesherrn ein Landgesetz geändert werden, und wem steht diese Macht zu?

610. Welche nennet man Landstände? wie pflegt man selbige einzutheilen, und was sind derselben Erforderniße?

611. Was ist ein Archiv, und was haben die aus demselben beygebrachten Schriften für einen Glauben?

612. Aus was für einem Grunde steht dem Landesherrn das Begnädigungsrecht zu?

613. Gehöret das Recht Freystädte (asyla) zu errichten zur Landeshoheit? Genießen selbiges auch diejenigen Personen, welche in einem fremden Lande ein Verbrechen begangen haben?

614. Was für Rechte werden in den Ländern der Stände zur Besorgung der Policey gerechnet, und wenn ist es erlaubet, das Obereigenthum in selbigen auszuüben?

615. Was ist das Abzugsrecht (jus detractus)? kann selbiges einer Ungerechtigkeit beschuldiget werden?

616. Kann das Abzugsrecht über Fremde ausgeübet, oder in Oertern, wo selbiges nicht herkömmlich ist, eingeführet werden?

617. Kann das Abzugsrecht gegen diejenigen ausgeübet werden, welche der Religion wegen ausziehen? und welche haben keinen Abzug zu leiden?

618. Von welchen Gütern geschieht der Abzug? wie hoch beläuft sich derselbe?

619. Von wie vielerley Gattungen sind die Güter in den Ländern der Stände, und welche werden zu den Staatsgütern (bona publica) gerechnet?

620. Welche nennet man Rentkammergüter (bona fiscalia) und woher wird derselben Ursprung geleitet?

621. Was ist für ein Unterschied unter den Kammergütern in den Ländern der Stände?

622. Von welchen Sachen ist den Ständen erlaubet Steuren zu fodern?

623. Was für Rechte fließen aus dem Waldrechte? was ist das Forstrecht, und der Wildbann?

635. Wer übet über die Gesandten auf dem Reichstage, und über ihre Familien die Gerichtsbarkeit aus?

636. Behält ein in die Acht erklärter Reichsstand das Gesandtschaftsrecht?

Fünftes Hauptstück.

Von der Erbfolge in einem Reichslande, wie auch von dem Rechte der Erstgeburt, Appanage ꝛc. ꝛc.

637. Auf wie vielerley Arten kann das Erbfolgerecht in den deutschen Ländern betrachtet werden?

638. Werden bey entstehendem Zweifel die deutschen Länder für theilbar, oder untheilbar gehalten, und was ist das Recht der Erstgeburt?

639. Gehet die Erstgeburt nur auf die Churlande, oder auch auf die übrigen?

640. Auf wie vielerley Arten kann das Recht der Erstgeburt eingeführet werden, und was wird dazu erfodert?

641. Was ist eine Appanage? wie vielerley? und wem kömmt selbige zu?

642. Wie wird die Appanage eingerichtet, und für wen ist in Ansehung der zu entrichtenden Quantität bey entstehendem Zweifel die Vermuthung?

643. Aus welchen Gütern muß die Appanage entrichtet werden? kann ein Appanagirter, der ohnedieß hinlängliche Güter hat, dieselbe fodern?

644. Wem fällt nach Absterben des Appanagirten die Appanage zu?

655. Was haben die Aeltern des hohen Adels in Deutschland für eine Gewalt über ihre Kinder?

656. Was ist die adeliche Vormundschaft, und wie vielerley ist selbige in Deutschland?

657. Können die Stände ihren minderjährigen Seitenverwandten Vormünder setzen?

658. Müssen die Vettern die Vormundschaft eines unmündigen Churfürsten übernehmen, oder verliehren sie das Erbfolgerecht, wenn sie selbige ausschlagen?

Siebentes Buch.

Erstes Hauptstück.

Von der unmittelbaren Reichsritterschaft.

659.

Was ist der Adel? wie vielerley? und woher hat selbiger seinen Ursprung?

660. Welche sind die Freyheitsbegnadigungen des Adels, und wie ist der römische von dem deutschen unterschieden?

661. Welches ist der Ursprung des unmittelbaren Reichsadels? Hat selbiger Sitz, und Stimme auf dem Reichstage?

662. Wer hat im Zweifel die Vermuthung für sich, ob ein Ritterschaftlicher unmittelbar, oder ein Landsaß sey, und woher wird bewiesen, daß ihre Güter unmittelbar gewesen?

663. Hat der unmittelbare Reichsadel die Landeshoheit?

664. Bey welcher Gelegenheit ist in den Hochstiftern, der Ahnenbeweis eingeführet worden?

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wallis, Stephan O.

Fragen aus dem ganzen römischdeutschen Staatsrechte, welche Stephan Olivier Graf von Wallis nebst Vertheidigung der daraus folgenden Sätze vor einer ... Versammlung ... beantworten wird

Wien 1764

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Hist.pol.164
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11062407-1
VD18 12515264-001